

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



18.3765 n Mo. Nationalrat (Brand). Zeitgemässer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. Februar 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2020 die Motion geprüft, welche Nationalrat Heinz Brand am 17. September 2018 eingereicht und der Nationalrat am 14. Dezember 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die vom Gesetz vorgesehene Überprüfung der Versicherungspflicht durch die Kantone administrativ zu erleichtern. Die Einwohnerdienste der Gemeinden sollen unter anderem mit elektronischen Abfragen bei den Krankenversichern bzw. ihren Verbänden überprüfen können, ob eine Person gültig versichert ist oder nicht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Ettlin Erich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Paul Rechsteiner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Änderung des KVG bzw. ATSG vorzulegen: Die vom Gesetz vorgesehene Überprüfung der Versicherungspflicht durch die Kantone (Art. 6 Abs. 1 KVG) soll administrativ erleichtert werden. Die Einwohnerdienste der Gemeinden sollen unter anderem mit elektronischen Abfragen bei den Krankenversichern bzw. ihren Verbänden überprüfen können, ob eine Person gültig versichert ist oder nicht.

1.2 Begründung

Im Auftrag der Kantone müssen die Einwohnerdienste die Versicherungspflicht nach KVG überprüfen. Dies betrifft Zugezogene ebenso wie Neugeborene. Die Wanderungsbewegungen zwischen den Gemeinden sowie die Neugeborenen lösen jedes Jahr rund 800 000 KVG-Überprüfungen aus, was 2016 rund 10 Prozent der Bevölkerung entsprach. Das Problem: Zwischen den Einwohnergemeinden und den Krankenversicherern sieht das Gesetz keine erleichterten elektronischen Überprüfungsmöglichkeiten zur KVG-Pflicht vor. De jure müssten die Einwohnerdienste briefliche Einzelanfragen zuerst an die betreffenden Personen in ihrer Gemeinde, danach häufig an die Krankenversicherer richten, um die KVG-Pflicht zu überprüfen. Kann keine Versicherung nachgewiesen werden, muss mit aufwendigen Verfügungen von Amtes wegen ein Krankenversicherer verfügt werden (Art. 6 Abs. 2 KVG). Erst aufgrund dieser Verfügung und der sich daraus ergebenden Rechnungen des Krankenversicherers wird zuweilen klar, ob zuvor eine gültige Versicherung bestanden hat oder nicht. Nicht selten muss anschliessend der ganze Prozess, inklusive der Verfügung, rückabgewickelt werden. Das briefliche Prozedere mit der Bevölkerung ist enorm fehleranfällig. Diese Situation steht einem elektronisch-fortschrittlichen Verwaltungsverständnis entgegen und verschleisst unnötig Steuergelder. Vielmehr sollte das Engagement der Einwohnerdienste gefördert werden, mit möglichst schlanken Prozessen ressourcenschonend umzugehen. Nebst den direkt betroffenen Organisationen - dem Verband der schweizerischen Einwohnerdienste (VSED) und Santésuisse - unterstützen auch die GDK, der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband das Begehr, die nötige Rechtsgrundlage für einen effizienten elektronischen Datenaustausch für die Überprüfung der Versicherungspflicht zu schaffen. Die Antwort des Bundesrates vom 3. Juni 2016 auf die Motion 16.3255 ist jedenfalls nicht mehr zeitgemäß und sollte revidiert werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018

Der Bundesrat befürwortet die Idee, die Aufgaben von Kantonen und Gemeinden bei der Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht zu erleichtern. Die vorliegende Motion sieht vor, dass die Einwohnerdienste der Gemeinden sich via elektronischen Datenaustausch an die Krankenversicherer oder deren Dachverbände wenden können, um die von ihnen benötigten Informationen zu erhalten.

Im Gegensatz zur Motion 16.3255 desselben Urhebers wird den Krankenversicherern nicht mehr die Möglichkeit gelassen, bei den Einwohnerdiensten Auskünfte einzuholen. Der Informationsaustausch bleibt nun auf eine Richtung beschränkt, was begrüsst wird.

Der Bundesrat geht vom Prinzip aus, dass die Versichererverbände keine persönlichen Daten von Versicherten besitzen. Die Versicherer haben im Übrigen nicht das Recht, ihnen diese mitzuteilen.



Der Bundesrat hatte es in seiner Antwort auf die Motion 16.3255 abgelehnt, dass die Sasis AG, eine Tochtergesellschaft eines Versichererverbands, das System zur Online-Abfrage der Versichertenadressen betreibt. Der Bundesrat ist jedoch bereit, eine Rechtsgrundlage für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Einwohnerdiensten und den Krankenversicherern zu schaffen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2018 ohne Gegenantrag an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befürwortet einen Ausbau des elektronischen Datenaustausches zwischen Einwohnerdiensten und Krankenversicherern, da dieser den administrativen Aufwand verringert. Weil die Verbände der Krankenversicherer jedoch keine Durchführungsorgane der sozialen Krankenversicherung sind, betont die Kommission ausdrücklich, dass diese nicht in den Datenaustausch einbezogen werden dürfen.